

---

# Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse

## Kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche Marketing & Kommunikation

---

### Allgemeines

Die Branche Marketing & Kommunikation erlässt gestützt auf

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16.08.21
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 24.06.21
- Ausführungsbestimmungen der SKKAB Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 27.1.22
- Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse vom 19.1.21
- Statuten des Vereins «Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ Marketing & Kommunikation» mit Sitz in Winterthur vom 26.11.2019

das vorliegende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse.

---

### Art. 1 Generelles

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Marketing & Kommunikation ist sich der Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer überbetrieblichen Kurse bewusst. Sie stellt die Beteiligung und Mitwirkung beim Austausch und Qualitätssicherungsmassnahmen der SKKAB gemäss Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse sicher.

---

### Art. 2 Organe und Aufgaben: Generelles

Dem Vorstand der Aufsichts-Kommission obliegt die strategische Leitung der Branche. Die Kurs-kommission der Branche Marketing & Kommunikation übernimmt die Aufsicht der überbetrieblichen Kurse.

---

### Art. 3 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung erarbeitet das Organisationsreglement und das Kursprogramm für die überbetrieblichen Kurse. Das Organisationsreglement wird von der Kurs-Kommission erlassen.

Die Geschäftsleitung veranlasst die Weiterbildungen für Berufsbildnerinnen/Berufsbildner (ÜK Leitende) der überbetrieblichen Kurse.

Die Geschäftsleitung erstattet Bericht zuhanden der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ.

Die Geschäftsleitung setzt das Konzept der Qualitätssicherung für die überbetrieblichen Kurse der Branche um. Sie erstattet der Kurs-Kommission Bericht über die Qualität und den Verlauf der überbetrieblichen Kurse. Sie erstattet gestützt auf Art. 29 Absatz 1 der Bildungsverordnung Bericht an die Trägerin SKKAB.

Die Geschäftsleitung setzt Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und Organisation der überbetrieblichen Kurse im Rahmen der Qualitätssicherung um.

---

#### **Art. 4 Kurs-Kommission**

Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Aufsicht der Kurs-Kommission. Gemäss Vereinsstatuten besteht die Kurs-Kommission aus juristischen Personen, welche ein Interesse an der Grundbildung Marketing & Kommunikation haben. Sie überwacht die Kurstätigkeit, legt das jeweilige üK-Format (siehe Rahmenreglement der SKKAB für die überbetrieblichen Kurse) fest und stellt die Qualität der überbetrieblichen Kurse sicher.

---

#### **Art. 5 Die Organisationen und ihre Kurs-Kommissionen**

Die überbetrieblichen Kurse werden von der Branche Marketing & Kommunikation durchgeführt. Die Geschäftsleitung erstattet gegenüber der Kurs-Kommission Bericht und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie nimmt die Aufsicht der überbetrieblichen Kurse vor Ort wahr.
- Sie sorgt für die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen.
- Sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung.
- Sie bestimmt die üK-Leiterinnen/üK-Leiter und die Fachreferentinnen/Fachreferenten.
- Sie erstattet ihrer Kurs-Kommission Bericht und erstellt Kontrolllisten gemäss dem Qualitätssicherungskonzept der Branche.

In Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und den Kursleitenden hat die Geschäftsleitung folgende Aufgaben:

- Sie setzen das Kursprogramm vor Ort um. Dafür erarbeiten sie ein detailliertes Programm und Stundenpläne.
- Sie führen eigenständig die üK-Kompetenznachweise durch und benoten diese. Sie legen die Kurse zeitlich fest, schreiben die Kurse aus und bieten die Lernenden auf.
- Sie sorgen für die zeitliche Koordination der Kurstage mit den Berufsfachschulen und den Betrieben.
- Sie stellen die Infrastruktur für die Durchführung der üK sicher.
- Sie erstellen eine Absenz- und Disziplinarordnung für die überbetrieblichen Kurse, machen diese bei den Ausbildungsbetrieben, Lernenden sowie üK-Leiterinnen/üK-Leiter, Fachreferentinnen/Fachreferenten bekannt und setzen diese durch.

---

#### **Art. 6 Organisation, Durchführung und Dauer der überbetrieblichen Kurse**

Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die überbetrieblichen Kurse freizustellen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit.

Die Lernenden erhalten das Aufgebot von den Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen.

Die überbetrieblichen Kurse dauern insgesamt 16 Tage gemäss Anhang 2 Bildungsplan à maximal 8 Stunden. Die Kurse werden von den Kantonen subventioniert.

Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden ab Beginn des Qualifikationsverfahrens keine überbetrieblichen Kurse statt.

---

#### **Art. 7            Inhalte der überbetrieblichen Kurse**

Die verbindlichen Inhalte für die überbetrieblichen Kurse sind im branchenspezifischen Anhang 2 des Bildungsplans enthalten. Der in den überbetrieblichen Kursen vermittelte Stoff ist prüfungsrelevant.

---

#### **Art. 8            üK-Kompetenznachweise**

Es werden zwei üK-Kompetenznachweise durchgeführt, welche je aus mindestens einer Lernendenbeurteilung bestehen. Pro Lernendenbeurteilung wählt die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Marketing & Kommunikation die Methodik für die zwei üK-Kompetenznachweise, abgestimmt auf das jeweilige üK-Format (siehe Rahmenreglement SKKAB für die Überbetrieblichen Kurse).

---

#### **Art. 9            Kurskosten**

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Marketing & Kommunikation stellt den Ausbildungsbetrieben für die Kurskosten Rechnung. Bei der Festsetzung der Kurskosten werden Leistungen der öffentlichen Hand berücksichtigt. Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Ausbildungsbetrieb.

Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des überbetrieblichen Kurses zu zahlen.

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch die Leistungen der Ausbildungsbetriebe und der öffentlichen Hand gedeckt werden, gehen sie zulasten der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Marketing & Kommunikation, als finanzverantwortliche Träger der Kurse vor Ort.

---

#### **Art. 10           Inkrafttreten**

Das vorliegende Organisationsreglement wurde aufgrund der Vorgaben der Verbundpartner ausgearbeitet, durch die SKKAB überprüft und aufgrund der Genehmigung vom 26. August 2022 durch den Vorstand der SKKAB im Hinblick auf Lehrbeginn 2023 in Kraft gesetzt.

Winterthur, 21. April 2023



Beat Kneubühler, Präsident

Ausbildungs- und Prüfungsbranche Marketing & Kommunikation